

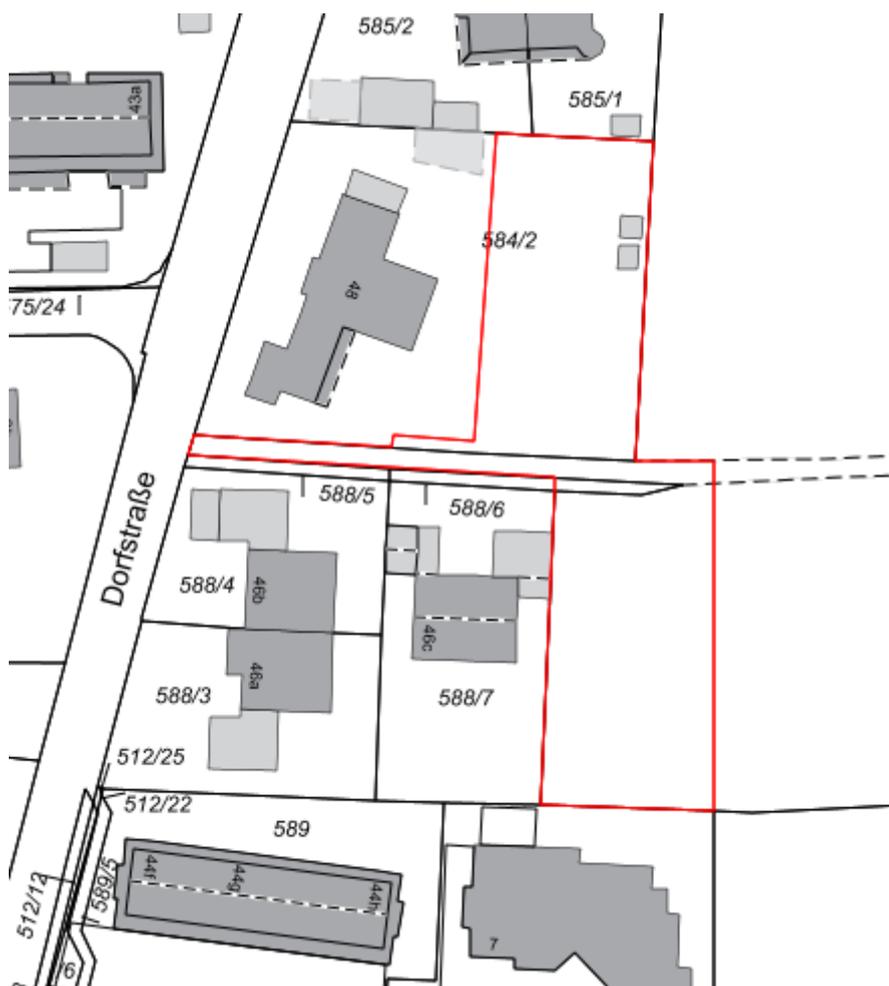
Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44/2 „Zacherlweg Nord“ der Gemarkung Taufkirchen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 44/2 „Zacherlweg Nord“ der Gemarkung Taufkirchen in der Fassung vom 22.07.2025 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44/2 „Zacherlweg Nord“ in der Fassung vom 22.07.2025 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 44/2 „Zacherlweg Nord“, die Begründung, den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im

**Rathaus der Gemeinde Taufkirchen, Köglweg 3, Bauverwaltung,
2.OG, Zi.Nr. 205, während der allgemeinen Öffnungszeiten**

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die im Bebauungsplan genannten DIN-Normen können ebenfalls eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 089 666722-222 oder E-Mail: bauverwaltung@meintaufkirchen.de) wird gebeten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage am 25.08.2025

Taufkirchen, 19.08.2025

Gemeindeverwaltung
82024 Taufkirchen

Frühestens offline am 30.09.2025

.....
(Datum und Unterschrift)